

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
des Technischen Betriebszentrums - Anstalt öffentlichen Rechts
(Erschließungsbeitragssatzung)**

Aufgrund der/des

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
- §§ 4 und 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2007 (GVOBl. Sch.-H. S. 452),
- §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362),
- §§ 2 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technisches Betriebszentrum“ in der Fassung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ratsversammlung vom 20.12.2007

wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Technischen Betriebszentrums - Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.12.2007 mit Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 20.12.2007 folgende Satzung erlassen:

Erschließungsbeitragssatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes
- § 4 Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen
- § 5 Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand
- § 6 Abrechnungsgebiete
- § 7 Verteilung
- § 8 Ermittlung von Grundstücks- und Geschossflächen für untergeordnet baulich nutzbare Grundstücke
- § 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen
- § 10 Kostenspaltung, Entstehung der Beitragspflicht
- § 11 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
- § 12 Vorausleistung und Ablösung
- § 13 Fälligkeit

§ 14 Stundung, Ratenzahlung und Erlass

§ 14a Datenverarbeitung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zur Deckung seines Aufwandes für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen erhebt das Technische Betriebszentrum - Anstalt öffentlichen Rechts, nachfolgend TBZ genannt, Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des 6. Teiles des Baugesetzbuches und dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. Straßen - an denen eine Bebauung zulässig ist - (soweit nicht Ziffer 2 zutrifft) zur Erschließung von:
 - a) Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 (vgl. Abs. 2) bis zu einer Breite von 16,50 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 13 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
 - b) Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 bis 1,2 bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 17,50 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
 - c) Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl über 1,2 bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig anbaubar sind, und bis zu einer Breite von 22 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind;
 2. Straßen, die Gewerbe- und Industriegrundstücke erschließen, bis zu einer Breite von 32 m, wenn es zulässig ist, die angrenzenden Grundstücke an beiden Straßenseiten zu bebauen oder gewerblich zu nutzen, und bis zu einer Breite von 25 m, wenn es zulässig ist, die angrenzenden Grundstücke nur an einer Seite der Straße zu bebauen oder gewerblich zu nutzen;
 3. öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) in voller Breite;
 4. Plätze - an denen eine Bebauung zulässig ist - mit ihren Straßenanlagen bis zu den in 1 a) und 1 b) für einseitige Bebauung genannten Breiten von 13 m bzw. 17,50 m und, soweit sie als Sammelstraße gelten, bis zu einer Breite von 34 m;
 5. Sammelstraßen - an denen eine Bebauung zulässig ist - bis zu einer Breite von 34 m;

Technisches Betriebszentrum

Erschließungsbeitragssatzung

6. Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen - an denen eine Bebauung zulässig ist - in voller Breite;
 7. Parkflächen oder Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1-6 genannten Erschließungsanlagen sind, bis zu 20 v. H. der Summe der nach § 7 dieser Satzung sich ergebenden Geschossflächen;
 8. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind. Die Art und der Umfang der Anlagen sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes werden jeweils in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (2) **Geschossflächenzahl**
Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschossfläche je qm Grundstücksfläche im Sinne von § 19 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNV0) zulässig sind.
 - (3) Ergeben sich nach Abs. 1 aus den geltenden Geschossflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, so ist der Aufwand für die größere Höchstbreite beitragsfähig.
 - (4) Die in Abs. 1 Ziffer 1-6 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Bordsteine, Randstreifen, Seitenstreifen, Trennstreifen, Grünstreifen und Parkstreifen/-buchten; sie umfassen jedoch nicht die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken und die Parkflächen und Grünanlagen nach Abs. 1 Ziffer 7.
 - (5) Der Aufwand für die Herstellung der Einrichtungen für die Entwässerung und Beleuchtung der Erschließungsanlagen sowie für Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen ist auch beitragsfähig, soweit sie außerhalb der in Abs. 1 Ziffer 1-6 genannten Breiten erforderlich sind.
 - (6) Unberührt bleiben die Vorschriften und Vereinbarungen über die Erstattung eines Mehraufwandes zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erfordern.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand für den Erwerb einschließlich Nebenkosten und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen sowie die Herstellung der Erschließungsanlagen - mit Ausnahme der Einrichtungen für die Entwässerung - wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand erfasst auch den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten.

Technisches Betriebszentrum

Erschließungsbeitragssatzung

- (3) Der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung wird nach einem Einheitssatz berechnet. Der Einheitssatz beträgt 166,00 Euro/ld.m Straße.
- (4) Für Straßenteile, die vor dem 01.03.1962 fertiggestellt wurden, sind für die Entwässerung die tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen.

§ 4

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten (Übernahmekosten) nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ermittelt.

§ 5

Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Abrechnungsgebiete

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage, für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung eine Einheit bilden, ermittelt werden.
- (2) Über die abschnittsweise Abrechnung einer Erschließungsanlage oder die Bildung einer Erschließungseinheit entscheidet das zuständige Gremium.
- (3) Die einzelne Erschließungsanlage, der bestimmte Abschnitt einer Erschließungsanlage oder die eine Einheit bildenden Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken und Grundstücksteilen eine Abrechnungseinheit.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen.

§ 7

Verteilung

- (1) Der nach den §§ 3 bis 6 ermittelte umlagefähige Erschließungsaufwand ist - vorbehaltlich des § 9 - auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis zu verteilen, in dem die Summen aus den Grundflächen (Abschnitt B) und zulässigen Geschossflächen (Abschnitt A) der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich,

industriell oder überwiegend zu Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs- oder sonstigen Gemeinbedarfszwecken genutzt werden, die sich nach Abs. 1 ergebenden Summen aus den Grundflächen und zulässigen Geschossflächen um 10 v.H. erhöht. Für unbebaute Grundstücke, die außerhalb eines beplanten Gebietes liegen, gilt die Art der Nutzung, die auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegt.

A. Zulässige Geschossflächen

- (3) Die zulässigen Geschossflächen ergeben sich aus den Festsetzungen im Bebauungsplan; sie sind wie folgt zu ermitteln:
- 3.1 Ist eine Geschossflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
 - 3.2 Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen entweder durch Grundflächenzahl oder Baugrenze bzw. Baulinie festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der für das Baugebiet unter Berücksichtigung der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse höchstzulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung.
 - 3.3 Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl geteilt durch 3.
 - 3.4 Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubar. Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus der für das Baugebiet höchstzulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung unter Berücksichtigung eines Vollgeschosses.
 - 3.5 Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschossfläche die Hälfte der Grundstücksfläche anzusetzen.
- (4) Für Grundstücke, die außerhalb eines beplanten Gebietes liegen, ist die zulässige Geschossfläche im Sinne des Abs. 1 aus der für das jeweilige Baugebiet höchstzulässigen Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung zu ermitteln; dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosszahl zugrundegelegt, die nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Geschosszahl zulässig ist.
Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet.

Sollte die gemäß Satz 1 maßgebliche Geschossfläche nicht ermittelt werden können, weil das jeweilige Baugebiet im Hinblick auf die höchstzulässige Geschossflächenzahl nach § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung unbestimmt ist, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus dem tatsächlich vorhandenen Maß der baulichen Nutzung.

B. Grundflächen

(5) Als Grundfläche gilt in nicht qualifiziert beplanten und unbeplanten Gebieten:

- 5.1 bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
- 5.2 bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,

es sei denn, dass die tatsächlich vorhandene oder zulässige Bebauung tiefer reicht; in diesem Fall ist die durch die rückwärtige Gebäudeflucht bzw. Baugrenze bestimmte Parallele maßgebend.

- 5.3. Bei Grundstücken in qualifiziert beplanten Gebieten besteht die Grundfläche aus den vom Bebauungsplan erfassten Flächen; soweit beplante Grundstücksteile mit dem nicht überplanten Teil beitragsrechtlich eine Einheit bilden, sind die tatsächlichen Grundstücksgrößen anzusetzen.
- 5.4 Ist in einem beplanten Gebiet ein zwischen zwei (parallelen) Anbaustraßen durchlaufendes Grundstück an jeder Straße selbständig bebaubar, erschließen die Straßen je nur den Teil des Grundstückes, der ihnen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzurechnen ist. Ergibt sich aus dem Bebauungsplan keine Teilungsgrenze, so ist eine Mittellinie zwischen den das Grundstück erschließenden Parallelstraßen festzulegen.
- 5.5 § 8 bleibt von den Bestimmungen zu Ziffer 5.1. bis 5.4. unberührt.

§ 8

Ermittlung von Grundstücks- und Geschossflächen für untergeordnet baulich nutzbare Grundstücke

- (1) Grundstücke, die nur untergeordnet baulich genutzt werden dürfen oder genutzt werden, wie Sportplätze, Freibäder, Friedhöfe, erhalten keine Tiefenbegrenzung nach § 7 Abs. 5.
- (2) Ist für die untergeordnet baulich nutzbaren oder genutzten Grundstücke im Bebauungsplan keine Geschossflächenzahl ausgewiesen, werden sie bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes so behandelt, wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl von 0,25. Das gleiche gilt für unbeplante Gebiete.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 erschlossen werden, wird die nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelte Geschoss- und Grundstücksfläche bei der Abrechnung der jeweiligen Erschließungsanlage um 1/3 reduziert.

Dies gilt nicht:

1. wenn es sich um Erschließungsanlagen verschiedener Art nach § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch handelt;
 2. für Grundstücke in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten;
 3. für Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 2 genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 4. für Grundstücke außerhalb der unter den Ziffern 2-3 bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich, industriell oder überwiegend zu Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs- oder sonstigen Gemeinbedarfszwecken genutzt werden;
 5. für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes übersteigen;
 6. wenn die Erschließungsanlagen zur gemeinsamen Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit zusammengefasst sind.
- (2) Soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für andere erschlossene Grundstücke um mehr als 50 v. H. erhöht, ist die 50 v. H. überschreitende Mehrbelastung auf die Eckgrundstücke umzulegen.

§ 10

Kostenspaltung, Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann selbständig und ohne Bindung an die nachfolgende Reihenfolge erhoben werden für:
- den Erwerb der Erschließungsflächen
 - das Freilegen der Erschließungsflächen,
 - das Herstellen der Straße oder der Straßenanlage eines Platzes ohne Gehwegbefestigung,
 - die Gehwegbefestigung, wobei auch die selbständige Erhebung für die Gehwegbefestigung einer Straßenseite zulässig ist (und zwar von den Anliegern beider Straßenseiten),

Technisches Betriebszentrum

Erschließungsbeitragssatzung

- Einrichtungen für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - die Einrichtungen für die Beleuchtung der Erschließungsanlagen,
 - die Parkflächen,
 - Grünanlagen,
 - die Flächenbefestigung in Fußgänger- und verkehrsberuhigten Straßen und Verkehrsanlagen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6
 - Radwege, wobei auch die selbständige Erhebung für die Herstellung von Radwegen auf einer Straßenseite zulässig ist (und zwar von den Anliegern beider Straßenseiten) und
 - die Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Über die selbstständige Abrechnung von Teileinrichtungen im Wege der Kostenspaltung entscheidet im Einzelfall das zuständige Gremium.
- (3) Wird eine Erschließungsanlage in Teilbreiten hergestellt, so verhält sich der zu erhebende Teil des Erschließungsbeitrages zum Gesamtbeitrag wie die Teilbreite zur beitragsfähigen Breite der Erschließungsanlage (§ 2 Abs. 1).

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) die Fahrbahnen auf einem entsprechenden Unterbau mit Beton-, Pflaster- oder Asphaltbelag oder einer sonstigen geeigneten Decke versehen und mit Bordsteinen oder sonstigen Vorkehrungen eingefasst sind,
 - b) Gehwege mit Plattenbelag, Pflaster oder Schwarzdecke in einer den Verkehrserfordernissen entsprechenden Breite versehen sind,
 - c) Radwege mit einer Schwarzdecke oder einem gleichwertigen Baustoff versehen sind,
 - d) Schutzstreifen mindestens mit einer Kiesbefestigung versehen sind,
 - e) nicht befahrbare anbaufähige Wege mindestens mit einer Kiesdecke auf Unterbau befestigt sind,
 - f) Fußgängerstraßen mit Platten auf Unterbau oder gleichwertigen Baustoffen befestigt sind, die Straßenmöblierung erfolgt ist und die Begrünung gärtnerisch gestaltet ist,

- g) verkehrsberuhigte Straßen mit Platten auf Unterbau oder gleichwertigen Baustoffen befestigt sind, die Parkplätze für den ruhenden Verkehr im Straßenraum und die Straßenmöblierung und Fahrgassenversätze zur Verlangsamung des Verkehrs angelegt sind und die Begrünung gärtnerisch gestaltet ist,
 - h) die Parkflächen mit Beton, Schwarzdecke oder Pflaster auf Unterbau hergestellt sind,
 - i) die Straßenentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Eine Straßenentwässerung ist dann nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Grundstücke abfließen kann, die nicht zur Straße gehören,
 - j) die Straßenbeleuchtung nach DIN-Richtlinie Nr. 5044 hergestellt ist,
 - k) der Grunderwerb abgeschlossen ist und die Flächen für die Erschließungsanlagen sich im Eigentum der Stadt befinden.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die Stadt Eigentümerin der Flächen für die Erschließungsanlagen ist und diese gärtnerisch gestaltet sind.

§ 12

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können erhoben werden.
- (2) Der Beitrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Stundung, Ratenzahlung und Erlass

- (1) Das TBZ kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen oder von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen. Eine Freistellung ist auch für den Fall zulässig, wenn die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.
- (2) Bei Stundung und Ratenzahlung ist die Beitragsforderung nach der jeweils geltenden Anordnung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Stadt zu verzinsen. Bei Verrentung ist hinsichtlich der Verzinsung wie bei Ratenzahlung zu verfahren. Die Verrentungszinsen dürfen 2 % des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank nicht überschreiten.

Technisches Betriebszentrum

Erschließungsbeitragssatzung

- (3) Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung nicht mehr gegeben, kann das TBZ den Gesamtbetrag einschließlich der aufgelaufenen Zinsen sofort fällig stellen.

§ 14a Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-Holst. ,S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), bei folgenden Stellen zulässig:

- Katasteramt aus dem Liegenschaftsbuch
- Grundbuchamt aus dem Grundbuch
- Stadt Flensburg aus der Einwohnermeldedatei, aus der Gewerbedatei, aus der Grundstückslastendatei und aus der Sammlung der Grundstückskaufverträge, die zur Ausübung des Vorkaufsrechtes oder zur Beantragung von Teilungsge-
nehmigungen nach dem Baugesetzbuch und dem Baugesetzbuch-
Maßnahmengesetz und der Landesbauordnung vorgelegt wurden

Das TBZ darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das TBZ ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Flensburg, den 21.12.2007

gez. Hahn

Technisches Betriebszentrum AöR

- Uwe Hahn, Geschäftsführer -